23. JAN. 2012

3. Senat
3 A 1582/11.Z
VG Frankfurt 11 K 4808/10.F

16. JAN. 2012

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [redacted]

Kläger und Zulassungsantragsteller,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Barke,
Richterin am Hess. VGH Lehmann,
Richter am Hess. VGH Dr. Ferner,

am 13. Januar 2012 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 5. Mai 2011 - 11 K 4808/10.F - zugelassen. Das Verfahren wird als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen

3 A 153/12

fortgeführt.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird vorläufig auf 5.000,00 € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Die Berufung ist zuzulassen, weil der Kläger mit Erfolg die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine (auch) für die Berufungsentscheidung erhebliche, klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder ihrer Fortentwicklung der berufungsgerichtlichen Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO setzt insoweit die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Entscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Auflage 2011, Rdnr. 10 zu § 124).

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage des Klägers wegen Verfristung als unzulässig abgewiesen, weil die einmonatige Klagefrist versäumt war. Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Jahresfrist für die Einlegung der Klage gemäß § 58 Abs. 2 VwGO deshalb nicht greife, weil die der angefochtenen Verfügung der Beklagten vom 2. November 2010 beigefügte Rechtsmittelbelehrung den gesetzlichen Anforderungen genüge, indem sie keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Klageerhebung in elektronischer Form enthalte.

Gemäß § 55a VwGO können die Beteiligten dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierung zugelassen worden ist. Mit der am 26. November 2007 in Kraft getretenen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. S. 699) hat das Land Hessen diese Möglichkeit eröffnet und bestimmt, dass u.a. bei den Verwaltungsgerichten Schriftsätze - und damit auch Klagen - als elektronische Dokumente eingereicht werden können.

Mit seinem Zulassungsantrag hat der Kläger die für das Verfahren entscheidungserhebliche Rechtsfrage hinreichend dargelegt, ob eine die Rechtsfolge des § 74 VwGO (Klagefrist) auslösende Rechtsmittelbelehrung auch einen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung enthalten muss. Diese Rechtsfrage ist von allgemeiner und fallübergreifender Bedeutung. Sie ist im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung obergerichtlich klärungsbedürftig, weil hierzu divergierende obergerichtliche Entscheidungen ergangen sind. So hat das Landessozialgericht Hessen die Revision gegen sein Urteil vom 20. Juni 2011 - L 7 AL 87/10 - zugelassen, in dem es eine Rechtsmittelbelehrung ohne Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung für die dem § 55a VwGO entsprechende Regelung des § 65a SGG als ordnungsgemäß und vollständig erachtet hat. Das OVG Berlin-Brandenburg hält hingegen in seiner Entscheidung vom 2. Februar 2011 - OVG 2 N 10.10. - einen solchen Hinweis für erforderlich.

Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen (§ 124a Abs. 6 VwGO). Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen (§ 124a Abs. 6 Satz 2VwGO), wobei § 124a Absatz 3 Satz 3 bis 5 VwGO entsprechend gilt.

Die vorläufige Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47, 52, 63 GKG.

Die Kostenentscheidung bleibt der Berufungsentscheidung vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Barke Lehmann Dr. Ferner